

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 133. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 119. Sitzung am 17. Juli 2025 bestimmt, dass der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen durch Beschlüsse an Aktualisierungen des EBM anpasst, sofern der Behandlungsumfang dadurch nicht verändert wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 807. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen wie folgt an:

Aufnahme der Gebührenordnungsposition 40682 für die nachfolgenden Fachgruppen zu den jeweils aufgeführten Anlagen der ASV-RL als abrechnungsfähige Leistung mit Wirkung zum 1. Januar 2026:

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
40.11	40682	Kostenpauschale für den Teststoff Indozyaningrün bei Durchführung einer Fluoreszenzangiographischen Untersuchung im Zusammenhang mit der Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 06331 oder 06332	1.1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges	- Augenheilkunde
			1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene	- Augenheilkunde
			1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche	- Augenheilkunde
			1.1 c) Chronisch entzündliche Darmerkrankungen	- Augenheilkunde
			2 d) Neuromuskuläre Erkrankungen	- Augenheilkunde
			2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen - Erkrankungsgruppe 1: Sarkoidose	- Augenheilkunde

Teil B

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2027

Aufnahme der Gebührenordnungsposition 40682 für die nachfolgende Fachgruppe zu der aufgeführten Anlage der ASV-RL als abrechnungsfähige Leistung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2027:

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
40.11	40682	Kostenpauschale für den Teststoff Indozyaningrün bei Durchführung einer Fluoreszenzangiographischen Untersuchung im Zusammenhang mit der Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 06331 oder 06332	1.2 a) Multiple Sklerose	- Augenheilkunde

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 133. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 807. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wurde eine Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 40682 in den EBM aufgenommen. Die GOP 40682 kann im Zusammenhang mit der fluoreszenzangiographischen Untersuchung des Augenhintergrunds (GOP 06331) bzw. der photodynamischen Therapie mit Verteporfin (GOP 06332) abgerechnet werden und dient der Erstattung der für den Arzt anfallenden Kosten für den Teststoff Indozyaningrün, welche wesentlich höher sind, als die weiterhin in den GOP 06331 und 06332 enthaltenen Kosten für den Teststoff Fluorescein-Natrium.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 807. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

3. Regelungsinhalte

Mit Teil A des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine Aufnahme der GOP 40682 für die sechs im Beschluss genannten Anlagen der ASV-RL, wo sie durch die Fachgruppe Augenheilkunde abgerechnet werden kann.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Teil B

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 807. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wurde eine Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 40682 in den EBM aufgenommen. Die GOP 40682 kann im Zusammenhang mit der fluoreszenzangiographischen Untersuchung des Augenhintergrunds (GOP 06331) bzw. der photodynamischen Therapie mit Verteporfin (GOP 06332) abgerechnet werden und dient der Erstattung der für den Arzt anfallenden Kosten für den Teststoff Indozyaningrün, welche wesentlich höher sind, als die weiterhin in den GOP 06331 und 06332 enthaltenen Kosten für den Teststoff Fluorescein-Natrium.

3. Regelungsinhalte

Mit Teil B des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine zeitlich befristete Aufnahme der GOP 40682 für die Anlage 1.2 a) Multiple Sklerose der ASV-RL, wo sie durch die Fachgruppe Augenheilkunde abgerechnet werden kann. Die zeitliche Befristung dient der Aufrechterhaltung der bisherigen Abrechnungsmöglichkeiten bezüglich der verwendeten Teststoffe, bis der Gemeinsame Bundesausschuss eine Entscheidung über eine eventuell erforderliche Anpassung des Behandlungsumfangs getroffen hat.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.